



Stadt Coesfeld · Postfach 1843 · 48638 Coesfeld

DER BÜRGERMEISTER

Piratenpartei Deutschland
Landesverband NRW
Herrn Torsten Thomas
Kampstraße 5
59348 Lüdinghausen

Hausanschrift: Markt 8, 48653 Coesfeld
Postanschrift: Postfach 1843, 48638 Coesfeld
Fachbereich: 10-Zentraler Steuerungsdienst
Aktenzeichen: Landtagswahl 2010
Auskunft erteilt: Klaus Volmer
Zimmer: 103
Tel.-Durchwahl: (02541) 939-1103
Tel.-Vermittlung: (02541) 939-0
Telefax: (02541) 939-7505
E-Mail: wahlamt@coesfeld.de
Internet: <http://www.coesfeld.de>
Datum: 30.03.2010

Anbringung von Wahlwerbung für die Landtagswahl am 09.05.2010

hier: 1. Sondernutzungserlaubnis für die Anbringung von Wahlwerbungsschildern
2. Kostenentscheidung

Ihr Antrag vom 21.02.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erteile der Piratenpartei Deutschland die öffentlich-rechtliche **Erlaubnis** anlässlich der Landtagswahl 2010 ab dem **30.03.2010** Plakatständer bzw. Plakate an öffentlichen Beleuchtungsmasten im Stadtgebiet Coesfeld aufzustellen.

Diese Erlaubnis wird vorbehaltlich Rechte Dritter und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Die Entfernung der Plakatständer und Plakate hat spätestens bis zum **12.05.2010** zu erfolgen. Für den Fall, dass bis zu diesem Termin die Wahlkampfplakate noch nicht entfernt sein sollten, werden diese auf Ihre Kosten entfernt.

Die Masten der 2-fach-Ansatzleuchten (Beispielfoto siehe Anlage) in Teilbereichen der Innenstadt werden zurzeit neu gestrichen. Je nach Witterungslage ist mit einer Fertigstellung der Arbeiten etwa bis zur 15. Kalenderwoche zu rechnen. Insofern gilt die Erlaubnis für die Anbringung von Schildern in diesem Bereich jeweils erst nach Abschluss der Arbeiten. Vorher aufgehängte Plakate müssen leider vor Beginn der Arbeiten abgehängt werden.

Abschließend weise ich auf die Bitte des Baubetriebshofes der Stadt Coesfeld hin, von Plakatierungen an Bäumen, gleich in welcher Weise, abzusehen.

Es gelten folgende **Nebenbestimmungen**:

1. Plakate müssen mit dem nach dem Landespresseggesetz vorgeschriebenen Impressum versehen sein.
2. Zugelassen sind Plakatständer bis zur Größe DIN A 0. Plakate, die an Masten angebracht werden, dürfen höchstens das Format DIN A 1 aufweisen.
3. Plakatständer dürfen Fußgänger, Radfahrer und den sonstigen fließenden Verkehr nicht gefährden oder behindern.

SPRECHZEITEN
Bürgerbüro: montags bis freitags 8.00 - 18.00 Uhr
ferner samstags 10.00 - 12.00 Uhr
Allgemein: montags bis freitags 8.00 - 12.30 Uhr
ferner donnerstags 8.00 - 18.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

KONTEN DER STADTKASSE COESFELD
Sparkasse Westmünsterland (BLZ 401 545 30) Konto-Nr. 45 009 008
VR-Bank Westmünsterland eG (BLZ 428 613 87) Konto-Nr. 5 101 732 000
Volksbank Lette-Darup-Rorup eG (BLZ 400 692 26) Konto-Nr. 3 500 200 600
Postbank Dortmund (BLZ 440 100 46) Konto-Nr. 534-466

4. An Signalmasten, Masten mit Verkehrszeichen und Masten an Einmündungen von Straßen dürfen keine Plakate angebracht werden.
5. Die Informationsträger dürfen nicht im Kurvenbereich und an unübersichtlichen Stellen aufgestellt werden. Sie dürfen nicht die Wirkung von Verkehrszeichen und -einrichtungen beeinträchtigen und nicht den Eindruck offizieller Verkehrszeichen erwecken. Die Schilder dürfen nicht reflektieren.
6. Die Stadt behält sich vor, verkehrsbehindernd aufgestellte Plakatständer sofort – ohne Vorherige Ankündigung – auf Kosten der jeweiligen Parteien zu entfernen. Das gleiche gilt für Plakate, die nicht entsprechend der Vorgaben aufgestellt wurden.
7. Für Schäden jeglicher Art, die durch die Befestigung der Plakatständer entstehen, übernimmt die Stadt keine Haftung.
8. Alle Personen- oder Sachschäden, die durch das Betreiben der Sondernutzung entstehen, gehen zu Ihren Lasten. Entsprechende Schadensersatzansprüche Dritter sind ausschließlich von Ihnen auszugleichen.

Rechtsgrundlagen:

- § 18 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung
- Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Coesfeld vom 15.12.2006 in der zurzeit gültigen Fassung

Kostenentscheidung:

Gemäß § 9 Abs. 6 der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Coesfeld ist die Sondernutzungserlaubnis für politische Parteien oder Wählervereinigungen **gebührenfrei**.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Piusallee 38, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Hinweis:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Volmer

Beispielfoto für 2-fach-Ansatzleuchte in der Coesfelder Innenstadt

